

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Abgaben und Expeditionen
Johannisstraße 33.
Sprechstunden der Redaction
Vormittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-5 Uhr.

Die bei Abgabe einzelner Blätter
nicht mehr als die Redaction nicht
verpflichtet.

Kannahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.

In den Fällen für Inf. Anzeigen:
Otto Kriem, Universitätsstr. 22,
Königliche Anstaltsstr. 18, 2,
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,400.

Abonnementpreis jährlich 6 Thl.,
incl. Postgebühren 6 Thl.,
nach dem Postbezogen 6 Thl.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schließen für Extrablätter
ohne Postbestellung 20 Pf.
mit Postbestellung 40 Pf.

Inserte 10 Pf. Zeilen 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellen für
Einzeln nach bestem Tarif.

Reklamen unter dem Rubricationspreis
die Spalten 40 Pf.
Inserte sind stets an 6 Spalten
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Postung pers. Anzeigen
oder durch Postnachschickung.

Nr. 391.

Freitag den 31. December 1880.

74. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalswechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten **Karte und Rechnung bereits von heute an in Empfang nehmen lassen.**

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonnabend den 1. Januar nur Vormittags bis 1/9 Uhr geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Mit dem bei Beginn des neuen Jahres sich vollziehenden Uebergang des Armenwesens in städtische Verwaltung wird die Thätigkeit des Armendirectoriums ihre Endthat erreichen. Einen Zeitraum von fast 80 Jahren hindurch hat dieses von reiner Menschlichkeit errichtete und von edelm und aufopferndem Bürgerthum getragene Institut in der wohlthätigsten Weise in unserer Stadt gewirkt. Wenn auch jetzt durch den Lauf der Zeit und durch die Veränderung der Verhältnisse ein Wandel in der Verwaltung des Armenwesens bedingt wird, so werden doch stets die Verdienste aller Derer, welche als Mitglieder des Armendirectoriums oder als Pfleger der Versorgung Armer und Unglücklicher Zeit und Mühe gewidmet haben, unvergessen bleiben, und erfüllen wir hiermit gern die Pflicht, ihnen Allen am Schluss ihrer Thätigkeit unseren herzlichsten, aufrichtigsten Dank auszusprechen.
Leipzig, den 28. December 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Mefferschmidt.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten planmäßigen Auslösung Leipziger Stadtschuldscheine sind gezogen worden:

von der Anleihe des Jahres 1856
je 300 Mark Nr. 338 510 988 1808 1509 1871 1904 2058 2083 2094 2217 2251 2410 2419 2910 3127
8194 3508 3535 3549 3870 3910 4008 4054 4293 4378 5190 5318 6100 6136 6277 6346 6584 6585 6551
6926 6940 7040 7116 7337 7438 7618 7707 8229 8302 8447 8559 8896 8864 8886 9000 9059 9271 10041
10172 10223 11349 11930 11963 12222 12271 12445 12459;

von der Anleihe des Jahres 1864
je 1500 Mark Nr. 25 808 463 474,
je 300 Mark Nr. 12980 12948 13141 13205 13244 13458 13588 13645 13677 13681 14004 14084 14094
14113 14408 14425 14641 14740 14981 14937 14980 14989 15060 15294 15592 15894 16138 16271 16376
16448 16489 16787 16912 16910 16930 17201 17241 17444 17532 17721 17761 17857 17897 17969
18055 18272 18328 18343 18898 18949 19007 19048 19159 19277 19279 19638 19645 19782 19880
20114 20164 20165 20204 20220 20330 20350 20648 20796 20979 20981 20992 21280 21482 21666
21884 21987 22279 22371 22461 22480;

von der Anleihe des Jahres 1865 (Zwanzigjährige)
je 300 Mark Nr. 524 564 764 916 1283 1299 1414 1580 1684 1690 1773 1896 2050 2389 2449 2626
2666 2675 2682 2745 2776 2949 2983 3078 3172 3234 3313 3315 3565 3693 3875 3945 4070;

von der Anleihe des Jahres 1868
je 1500 Mark Nr. 111 277,
je 300 Mark Nr. 64 290 403 405 1310 1313 1487 1649 1876 2174 2265 3295 4337 4397 4988 5184 5719
5817 5829 5899 6065 6435 6480 6686 6816 6833 7156 7310 7368 7738 7870.

Der Nominalbetrag dieser Schuldscheine gelangt gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Zinsen und Coupons

am 30. Juni 1881 ab,
mit welchem Tage die Verzinsung der Capitalien aufhört, bei unserer Stadtcasse zur Auszahlung.
Hiernächst werden die Inhaber der bereits früher ausgelassenen Schuldscheine

der Anleihe des Jahres 1850
je 300 Mark Ser. 75 Nr. 1128 1124 1126,
je 150 Mark Ser. 35 Nr. 687, Ser. 55 Nr. 1089 1091 1094, Ser. 75 Nr. 1494 1495,
der Anleihe des Jahres 1856

je 300 Mark Nr. 119 514 622 1290 1559 1829 2122 2061 2250 5477 5064 5075 5618 6038 6242 6421
7875 7901 7945 8247 8298 8277 9001 9009 10351 10499 10824 10840 10864 11083 11431 12485,
der Anleihe des Jahres 1864

je 1500 Mark Nr. 38 207 348,
je 300 Mark Nr. 12982 13046 13200 13243 13382 13413 13491 13582 13663 14287 14845 14936 14968
15003 15481 15908 15933 15935 15995 16034 16370 16845 16946 16974 17088 17189 17268 17887
17954 18282 18577 18604 18996 19029 19039 20539 21607 21698 21906 22078 22124,
der Anleihe des Jahres 1865 (Zwanzigjährige)

je 300 Mark Nr. 945 1408 1638 1912 2298 2902 2708 3133 3249 3514 3711 3859,
der Anleihe des Jahres 1868

je 300 Mark Nr. 778 1734 2049 2289 2292 2411 4005 5393 5770 6417 6533 7070 7096 7179

wiederholt aufserordentlich den Betrag dieser seit ihrem Rückzahlungstermine von der Verzinsung aus-
geschlossenen Schuldscheine zu erheben.

Wegen der Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihe vom 1. Juli 1866 Nr. 6492 und der Anleihe vom
9. April 1864 Nr. 14034 14086 und 18838 über je 300 M ist das Aufseherverfahren zum Zweck der
Krafftbeschränkung derselben beim königl. Amtsgericht Leipzig anhängig.

Leipzig, am 7. December 1880. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Seidemann, Stadtcassirer.

Bekanntmachung.

Die Expeditionszeit bei der städtischen Sparcasse ist für den Monat Januar nächsten Jahres auf die
Lagezeit von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags beschränkt.
Leipzig, den 28. December 1880. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Freygang.

Quittung.

Für das Unterlassen der Ausübung von Neujahrskarten zahlen an das Armenamt:
Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi 6 M Herr Stadtrath Nagel 6 M
Herr Stadtrath Fiedler 6 M Herr Stadtrath Seiffert 6 M
Herr Stadtrath Räder 6 M Herr Stadtrath Wagner 6 M
Herr Stadtrath K. Dürr 6 M Herr Carl August Seider 6 M
Herr Schmidt-Schumann 6 M Herr Justizrath Stegemann, Anwalt am 6 M
Herr Scharf 6 M Herr Reichsgericht 6 M
Herr Simon 6 M Herr Rechtsanwalt Moritz Grützel 6 M

Wir quittiren dankend über diese Beträge, die wir zu außerordentlichen Gehältern für würdige Arme
verwenden werden, und sind gern bereit, fernere Zahlungen für gleichen Zweck auf unserem Konto, Ob-
mark Nr. 3, 1. Etage, anzunehmen.
Leipzig, den 30. December 1880. Das Armendirectorium.
Stadtrath Ludwig Wolf. Lange.

Bekanntmachung.

Die Hundsteuer beträgt 20 Mark jährlich für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.
Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende, im Erlasse vom 18. August
1868 enthaltene beziehentlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

- Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres 3
hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausge-
nommen sind:
a) junge Hunde bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden
Jahres, jedoch falls aber so lange, als sie geflügelt werden,
b) Hunde, welche an anderen Orten im Königreiche Sachsen gehalten und verkauft
waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten
Steuertermin, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.
- Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem gesetzlichen Normaltage mittelst
der Hausliste consignirten Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für jeden
im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der
Anschaffung an bei Vermeldung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang
der Steuermarken an die Hundsteuer-Einnahme zu entrichten.
- Wer die Hundsteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen
Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuer-
pflichtigen Hund binnen 14 Tagen, von Zeit der Anschaffung an, bei der Hundsteuer-
Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes ge-
ordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, jedoch in eine Strafe von
60 Mark.
- Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an dritte überläßt, wer
ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1.) empfangenes Zeichen einem steuer-
pflichtigen Hunde anlegt, sowie derjenige, welcher von Anderen ein Steuerzeichen ohne den
betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuer-
hinterziehung.
- In gleiche Strafe sind ferner diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte
zur Umgehung der diesigen Steuer missbrauchen.
Die oben im §. 1. unter b. gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der
fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und verkauft
worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen,
aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu veräußern, sofern sie die-
selben hier regelmäßig bei sich haben.
- Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1. unter a. und b. nicht zu versteuernden Hund
anschafft, bei sich aufnimmt, oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies binnen 14 Tagen
bei einer Ordnungsbüße von 5 Mark bei unserer Hundsteuer-Einnahme anzumelden und gegen
Erlegung von 25 Pf. ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch
thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und
Quittung nachzuweisen.
- Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, sofern der Aufenthalt die
Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 Mark Strafe für jeden Hund ein
Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 Pf. zu lösen.
Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreiches Sachsen
nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.
Entgangene Steuerzeichen sind ein die Steuer bedeckender Betrag zu deponiren, und es wird
hierbei bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten,
der sich aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückverlangt. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage
30 Pf. für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 Pf. für jeden Monat 1 Mark
50 Pf. an antebäufiger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird
die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.
Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 M Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von
vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.
- Besitzer von Hundställen, welche gemorren haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die
Zahl und das Geschlecht der gemorrenen Hunde bei 5 M Strafe binnen 14 Tagen bei der
Hundsteuer-Einnahme anzugeben, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden
derselben ein Steuerzeichen für 25 Pf. zu lösen.
- Die Steuerzeichen sind von den Hundställen am Halsbande zu tragen. Hunde, welche außer-
halb der Häuser, Gassen und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne gültige Marken
am Halsbande getroffen werden, sind vom Casiller wegzufangen und die Besizer sind
um 5 M zu bestrafen.
Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Besizer der
Strafe und Steuer, sowie von 50 Pf. Frangengebühr und 1 M für jeden Tag Futtergeld aus-
gelöst werden, nach Ablauf dieser Frist sind dieselben zu tödnen.
Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen
der Steuer nicht unterworfen sind, oder bezüglich welcher die Kennzeichnungsfrist noch nicht
abgelaufen ist. (§. 1. und §. 7.)
- Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird gegen Erlegung von 1 M 50 Pf.
eine andere ausgehändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die Verluste sich wieder finden.

Ueber die Hundsteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes
hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigen-
thum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere
Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeiführen, können nicht von der Steuerpflicht befreien.
Dabei sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man
nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs
ausgenommen.

Ebenso wenig befreit die Anschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuer-
jahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.
Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach
der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund angeschafft wird, oder sonst
in Bezug kommt und deshalb um Erlass der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher
Erlass bewilligt werden. Aber die sogenannte Abminderung des Hundes bei der Hundsteuer-Einnahme ist
in dieser Hinsicht wirkungslos.

Schuldige Steuerpflichtige haben sich sofortiger Execution zu gewähren, und es ist keineswegs erforder-
lich, daß eine Erinnerung vorgeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde der Steuer-
zeichen am Halsbande zu tragen, und es wird daher dem Besizer nicht entsprechen, wenn die Zeichen
am Halsbande befestigt werden. Hiernach ist die zu Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte
Entschuldigung hinsichtlich, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Halsbande abhanden gekommen sei,
keineswegs zureichend, um die Entrichtung der Steuer zu vermeiden.

Rechtens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesizer beziehentlich Administratoren der
Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Hauslisten Sorge tragen
werden, insbesondere sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am
10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie bisher nicht selten vorgekommen
sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten verchriftsmäßig von den Besizern oder Administratoren
der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, am 28. December 1880. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kruschmer.

Holz-Auction.

Freitag, den 7. Januar 1881, sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem diesjährigen Mittelwald-
schlage in Abtheilung 6 des Burgauer Reviers in der Nähe der Schönbener Wiesen und dem Forsthaufe
ca. 160 Rente Braunkohlen, sowie
ca. 120 Rente Sandstein und
eine Partie feine Gassen (für Bräuerzeilen),
unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich ausgedruckten Bedingungen und der üblichen
Anzahlung an den Versteigerenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage am Forsthaufe.
Leipzig, am 28. December 1880. Der Reichs-Versteigerung.